

Anlage 3 zur Drs.-Nr. VO/0844/16 – Änderungen in „Fett und Kursiv“	
Vorgeschlagene Neufassung der Satzung des Jugendamtes	Zurzeit gültige Fassung der Satzung des Jugendamtes
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin oder eine von ihm/ ihr bestellte Vertretung, b) der Leiter/ die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen/ deren Vertretung, c) ein Vormundschaftsrichter/ eine Vormundschaftsrichterin, ein Jugendrichter/ eine Jugendrichterin oder ein Familienrichter/ eine Familienrichterin, der/ die durch den Präsidenten/ die Präsidentin des Landgerichts Wuppertal bestellt wird, d) ein Vertreter/ eine Vertreterin der Arbeitsverwaltung, der/ die vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Wuppertal bestellt wird, e) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Jobcenters Wuppertal, der/ die vom Vorsitzen den/ von der Vorsitzenden des Vorstandes bestellt wird, f) ein Vertreter/ eine Vertreterin der Schulen, der/ die durch das Schulamt der Stadt Wuppertal bestellt wird, g) je ein Vertreter/ eine Vertreterin der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche und der Jüdischen Kultusgemeinde, der/ die durch die zuständige Stelle der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt wird, h) ein Vertreter/eine Vertreterin der Interessenvertretung der Wuppertaler Moscheen, der/ die von der Interessenvertretung gewählt wird, und in der Jugendhilfe oder Jugendernziehung erfahren oder tätig ist, 	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin oder eine von ihm/ ihr bestellte Vertretung, b) der Leiter/ die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen/ deren Vertretung, c) ein Vormundschaftsrichter/ eine Vormundschaftsrichterin, ein Jugendrichter/ eine Jugendrichterin oder ein Familienrichter/ eine Familienrichterin, der/ die durch den Präsidenten/ die Präsidentin des Landgerichts Wuppertal bestellt wird, d) ein Vertreter/ eine Vertreterin der Arbeitsverwaltung, der/ die vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Wuppertal bestellt wird, e) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Jobcenters Wuppertal, der/ die vom Vorsitzen den/ von der Vorsitzenden des Vorstandes bestellt wird, f) ein Vertreter/ eine Vertreterin der Schulen, der/ die durch das Schulamt der Stadt Wuppertal bestellt wird, g) je ein Vertreter/ eine Vertreterin der evangelischen Kirche, der katholischen Kirche und der Jüdischen Kultusgemeinde, der/ die durch die zuständige Stelle der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt wird, h) ein Vertreter/eine Vertreterin der Interessenvertretung der Wuppertaler Moscheen, der/ die von der Interessenvertretung gewählt wird, und in der Jugendhilfe oder Jugendernziehung erfahren oder tätig ist,

- i) ein Mitglied des Wuppertaler Jugendrates, das von diesem gewählt wird,
- j) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Wuppertal e.V., der/ die in der Jugendhilfe oder Jugendernziehung erfahren oder tätig ist,
- k) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Kreisgruppe Wuppertal e.V., der/die in der Jugendhilfe oder Jugendernziehung erfahren oder tätig ist,
- l) ein Vertreter/ eine Vertreterin der örtlichen Polizeibehörde, der/ die durch den Polizeipräsidenten/ die Polizeipräsidentin für Wuppertal bestellt wird und in der Jugendhilfe oder Jugendernziehung erfahren oder tätig ist,
- m) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Integrationsrates, der/ die durch den Integrationsrat gewählt wird,
- n) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Wuppertaler Jugendamts-Elternbeirates, der/ die vom Wuppertaler Jugendamts-Elternbeirat gewählt wird,
- o) **ein Vertreter/ eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft 2 „Offene Kinder- und Jugendarbeit“ nach § 78 SGB VIII,**
- p) je ein Vertreter/ eine Vertreterin von im Jugendhilfeausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretenen Fraktionen des Rates der Stadt. Das Ratsmitglied oder der sachkundige Bürger/ die sachkundige Bürgerin, der/ die dem Rat angehören kann, wird vom Rat der Stadt auf Vorschlag der jeweiligen Fraktion bestellt,
- q) **ein Vertreter/ eine Vertreterin des Beirats der Menschen mit Behinderung, der/ die vom diesem gewählt wird.**

Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

- (2) Weitere Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe oder Jugendernziehung erfahren oder tätig sind, kann der Rat der Stadt auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses als beratende Mitglieder berufen.

- i) ein Mitglied des Wuppertaler Jugendrates, das von diesem gewählt wird,
- j) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Wuppertal e.V., der/ die in der Jugendhilfe oder Jugendernziehung erfahren oder tätig ist,
- k) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, Kreisgruppe Wuppertal e.V., der/die in der Jugendhilfe oder Jugendernziehung erfahren oder tätig ist,
- l) ein Vertreter/ eine Vertreterin der örtlichen Polizeibehörde, der/ die durch den Polizeipräsidenten/ die Polizeipräsidentin für Wuppertal bestellt wird und in der Jugendhilfe oder Jugendernziehung erfahren oder tätig ist,
- m) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Integrationsrates, der/ die durch den Integrationsrat gewählt wird,
- n) ein Vertreter/ eine Vertreterin des Wuppertaler Jugendamts-Elternbeirates, der/ die vom Wuppertaler Jugendamts-Elternbeirat gewählt wird,
- o) ein Vertreter/ eine Vertreterin der Trägerkonferenz der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII,
- p) je ein Vertreter/ eine Vertreterin von im Jugendhilfeausschuss nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied vertretenen Fraktionen des Rates der Stadt. Das Ratsmitglied oder der sachkundige Bürger/ die sachkundige Bürgerin, der/ die dem Rat **Rat** angehören kann, wird vom Rat der Stadt auf Vorschlag der jeweiligen Fraktion bestellt,

Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

- (2) Weitere Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe oder Jugendernziehung erfahren oder tätig sind, kann der Rat der Stadt auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses als beratende Mitglieder berufen.

(3) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1, Buchstaben **c) bis q)**, ist ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin zu bestellen bzw. zu wählen

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wuppertal in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt in der Fassung vom **01.10.2014** außer Kraft.

(3) Für jedes beratende Mitglied des Jugendhilfeausschusses nach Absatz 1, Buchstaben c) bis p), ist ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin zu bestellen bzw. zu wählen

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wuppertal in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt vom 29.11.1994 in der Fassung vom **29.11.2004** außer Kraft.